

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 Abs. 5 BauGB/
§ 73 Abs. 5 und 6 LBO
Waldberg, den 23. Aug. 1993
Landratsamt
- Baurechtsamt -



B e b a u u n g s p l a n " S ü d "

- Änderung der Schriftlichen Festsetzungen

- I. Die bestehende Festsetzung Ziffer 11.6 wird aufgehoben.
- II. Folgende neue Festsetzung wird in den Ausnahmekatalog Ziffer 11 der Schriftlichen Festsetzungen aufgenommen:

11.6 Unter Beachtung städtebaulicher Erfordernisse können folgende weiteren Ausnahmen zugelassen werden:

11.61 Bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen:

11.610 Soweit im Bebauungsplan Satteldächer festgesetzt sind
- abweichend von Ziffer 6.1 - Erhöhung der Dachneigung bis
max. 35°.

11.611 Soweit im Bebauungsplan Flachdächer festgesetzt sind
(Hausgruppen) - abweichend von Ziffer 6.2 - Errichtung von
Satteldächern wie Ziffer 11.610, jedoch Dachneigung 35°
(zwingend).

11.612 Bei Dachneigung bis max. 30° - abweichend von Ziffer 6.1 -
Errichtung von Kniestöcken bis 0,5 m Höhe (Schnittpunkt
zwischen letzter Geschoßdecke - Außenwand - und UK-Sparren).

11.613 Abweichend von Ziffer 6.1 - Errichtung von Dachaufbauten
(Gaupen):
- bis maximal 40 % der Dachlänge
- Giebelabstand mindestens 1,5 m
- Firstabstand mindestens 1,0 m
- die Dachtraufe darf nicht unterbrochen werden
- bei Giebelgaupen muß die Dachneigung der Gaupe mindes-
tens 35° betragen.

11.614 Errichtung von Seitengiebeln wie Ziffer 11.613, jedoch auf
max. 25 % der Gebäudelänge.

11.62 Bei Gebäuden mit drei Vollgeschossen:

Errichtung eines Dachgeschosses als anrechenbares Vollgeschoß
<IV (3+D)>.

Das Dach ist als sog. Mansarddach auszubilden.

- der Neigungswinkel beträgt 70° (zwingend)
- Giebelhöhe max. 2,75 m über OK letzte Geschoßdecke, darüberlie-
gende Dachneigung 5 bis 10°.

Dossenheim, den 22. Juni 1993


- Dengler - (Bürgermeister)